

Checkliste¹ ✓- Klausur 2079 ÖR

Frage 1: Warum entfällt im Rahmen der Berufung die Prüfung der Eröffnung des Rechtswegs?

Eine Prüfung der Eröffnung des Rechtswegs, § 40 I VwGO, entfällt, da das Berufungsgericht insoweit gemäß § 17a V GVG an die Entscheidung der ersten Instanz gebunden ist.

Frage 2: Was ist die Folge der Einordnung der Postulationsfähigkeit als Prozesshandlungsvoraussetzung?

Fehlt die Postulationsfähigkeit, so ist die entsprechende Prozesshandlung unwirksam. Die Rechtsfolgen fehlender Postulationsfähigkeit sind also stets „konkret“ auf die Prozesshandlung zu beziehen, die von dem Postulationsunfähigen vorgenommen wird. Erst mittelbar hat dies dann ggf. die Unzulässigkeit der Berufung mangels ordnungsgemäßer Einlegung bzw. Begründung zur Folge.

Frage 3: Was sollte man zum Begriff „Rechtsverhältnis“ i.S.d. § 43 I VwGO ausführen?

Unter einem Rechtsverhältnis versteht man „eine sich aus einem konkreten Sachverhalt aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Regelung ergebende rechtliche Beziehung einer Person zu einer anderen Person oder zu einer Sache.“ Der Begriff ist grundsätzlich weit auszulegen. Allerdings wird eine hinreichende Konkretisierung des Rechtsverhältnisses verlangt, rein abstrakte Rechtsfragen können nicht geklärt werden.

Frage 4: Was besagt die „Ehrenmanntheorie“?

- Entgegen dem Wortlaut von § 43 Abs. 2 S. 1 VwGO, der neben Gestaltungsklagen ausdrücklich auch die allgemeine Leistungsklage erfasst, hält die Rspr. die Subsidiaritätsklausel insoweit nicht für anwendbar, als sich die allgemeine Feststellungsklage gegen eine juristische Person des öffentlichen Rechts richtet.
- Es könne aufgrund der Gesetzesbindung der Verwaltung (Art. 20 Abs. 3 GG) davon ausgegangen werden, dass diese sich auch ohne den von einem vollstreckbaren Leistungstitel ausgehenden Druck entsprechend der bloßen gerichtlichen Feststellung der Rechtslage verhalten werde, sog. „Ehrenmanntheorie“

Frage 5: Was ist das Argument der h.M. für die Anwendung des § 42 II VwGO analog auf die allgemeine Feststellungsklage?

Grund dafür ist, dass der Anwendungsbereich von allgemeinen Feststellungsklagen sehr weit reicht. Man begründet die analoge Anwendung vor allem mit dem Erfordernis, eine Feststellungspopularklage zu vermeiden.

Frage 6: Was kann man zum Schutzbereich der Vereinigungsfreiheit ausführen?

Als geschützte Tätigkeit sieht der Schutzbereich des Art. 9 Abs. 1 u. 2 GG das „Bilden“ einer Vereinigung vor. Geschützt ist jedwedes Tätigwerden der Vereinsmitglieder, das sich sowohl auf die Gründungsphase (Entscheidung über Zeit, Ort, Zweck und Rechtsform der Vereinigung) oder den Fortbestand der Vereinigung (z. B. Aufnahme von Mitgliedern, Mitgliederwerbung) bezieht.

¹ Diese Checkliste dient der schnellen Wiederholung und Vertiefung der Klausur 2079 und ist daher bewusst knapp und prägnant gehalten.